

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Betreff | Seite |
|----------|--|--------|
| 56. | Bekanntmachung betr. Widmung von Straßen | S. 158 |
| 57. | Bebauungsplan Me 15 in der Ortschaft Merten / Beschluss über die Aufstellung | S. 159 |
| 58. | Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem / Öffentliche Auslegung | S. 161 |
| 59. | Bebauungsplan Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) / Beschluss zur Änderung, Öffentliche Auslegung | S. 163 |
| 60. | Öffentliche Bekanntmachung betr. Einziehung einer Teilfläche der Simon-Arzt-Straße gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) | S. 165 |
| 61. | Öffentliche Bekanntmachung betr. I. Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hemmerich | S. 166 |

1. Sportwoche der Stadt Bornheim

Die 1. Sportwoche der Stadt Bornheim wird vom **30. August bis zum 6. September 2008** stattfinden. Alle Sportvereine, aber auch Sport treibende Einzelpersonen sind herzlich aufgerufen, bei dieser städtischen Premiere mitzumachen.

Am Samstag, 30. August 2008, 11.00 Uhr wird die Bornheimer Sportwoche mit einem bunten Programm im Franz-Farnschläder-Stadion eröffnet. Viele Sportvereine und Institutionen aus dem gesamten Stadtgebiet werden dann mit Infoständen vertreten sein. Schülerinnen und Schüler der Grundschulen führen für einen guten Zweck Spendenläufe durch.

Sportvereine, die noch Interesse an einer Mitwirkung bei der 1. Bornheimer Sportwoche haben, können sich melden bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Herrn Over, Telefon 02222/945-210

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945 212
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung

56. Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

| Ortschaft | Name der Straße | Bezeichnung der gewidmeten Flächen | Einstufung, Widmungsinhalt |
|-----------|--|---|----------------------------|
| Brenig | Schornsberg (Stichstraße) | Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 75, Flurstück 12 teilw. | Anliegerstraße |
| Widdig | Karolingerstraße (Lichtweg bis Sankt-Georg-Straße) | Gemarkung Widdig, Flur 10, Flurstücke 794, 792, 812 teilw., 537, 797 teilw., 722, 808 | Anliegerstraße |
| Widdig | Kimbernweg | Gemarkung Widdig, Flur 10, Flurstück 523 | Anliegerstraße |
| Widdig | Cheruskerstraße | Gemarkung Widdig, Flur 10, Flurstück 812 | Anliegerstraße |
| Widdig | Sachsenstraße | Gemarkung Widdig, Flur 10, Flurstück 576 | Anliegerstraße |

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 412, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

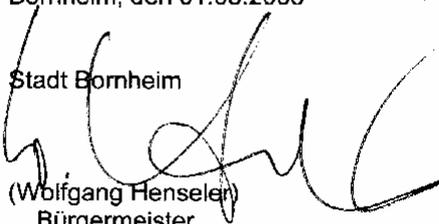
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 01.08.2008

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



57. Bebauungsplan Me 15 in der Ortschaft Merten / Beschluss über die Aufstellung

Bekanntmachung

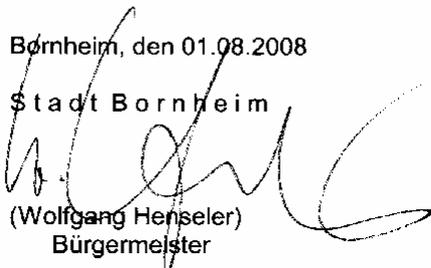
Aufgrund § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 19.06.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Me 15 in der Ortschaft Merten aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich zwischen Bonn-Brühler-Straße, Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße.

Auf die beiliegende Übersichtskarte, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 01.08.2008

Stadt Bornheim

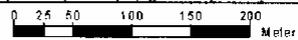

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me 15

in der Ortschaft Merten



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 21.64/2007



58. Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem /
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 19.06.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst einen zwischen 4 und 6 Meter breiten Streifen südlich der Händelstraße und Brüsseler Straße zwischen dem Haltepunkt Merten und der Kaiserstraße in Sechtem.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Teil der Begründung)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und der o.a. Information erfolgt in der Zeit

vom 20.08.2008 bis 19.09.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags | 8.00 - 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 - 16.00 Uhr und |
| donnerstags | 14.00 - 17.30 Uhr. |

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

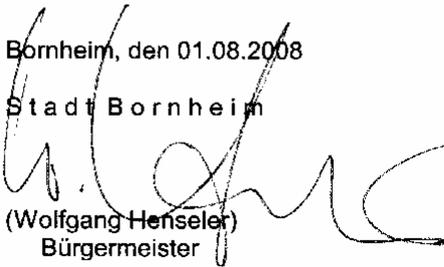
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 01.08.2008

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



**Übersichtskarte zum
Bebauungsplan Me 09**

in den Ortschaften Merten und Sechtem



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:7500**

**Grenze des
Geltungsbereiches**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

59. Bebauungsplan Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) /
Beschluss zur Änderung, Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 19.06.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) zu ändern (1. Änderung).

Die 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst den inneren Teilbereich des Flurstückes Gemarkung Sechtem Flur 17 Nr. 557 zwischen der Straße Alter Siebenbach und der Graue Burg Straße einschließlich der rund 50 m langen Zufahrt von der Graue Burg Straße.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen und den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit

vom 20.08.2008 bis 19.09.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags | 8.00 - 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 - 16.00 Uhr und |
| donnerstags | 14.00 - 17.30 Uhr. |

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

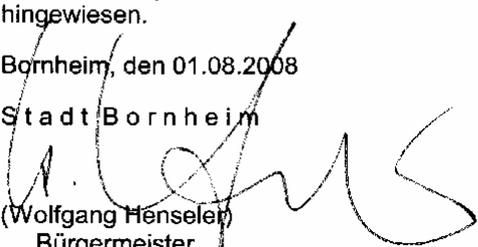
Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 01.08.2008

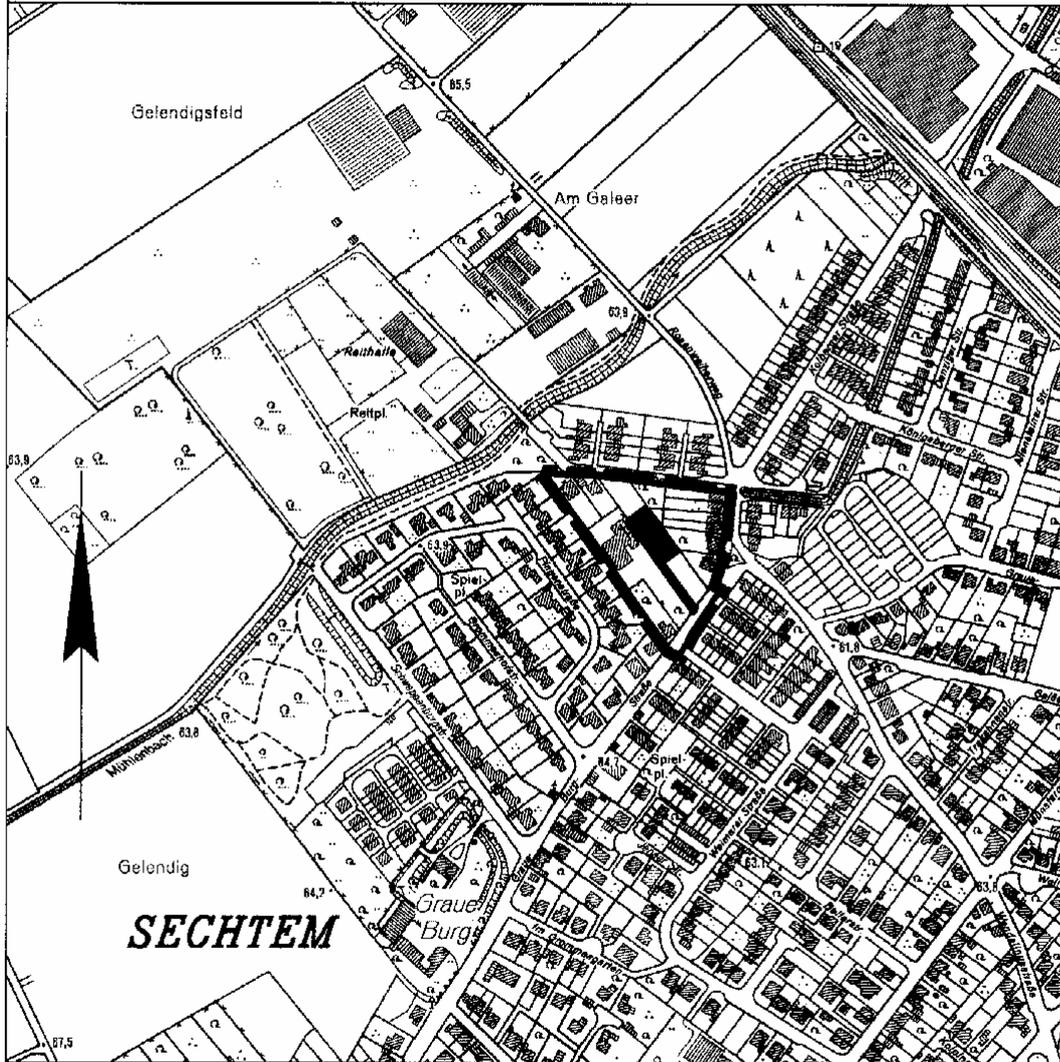
Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 347

in der Ortschaft Sechtem



SECHTEM

Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200174



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes



Bereich der
1. Änderung

60. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bornheim**

Eine Teilfläche der Simon-Arzt-Straße wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 eingezogen. Die Einziehung wird wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt der Stadt Bornheim Nr. 9/2008 vom 16.04.2008). Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Ein Lageplan, in dem die eingezogene Fläche gekennzeichnet ist, kann auf Wunsch eingesehen werden (Rathaus, Zimmer 412).

Bornheim, den 04. August 2008

STADT BORNHEIM

Wolfgang Henseler
(Bürgermeister)

61. **Öffentliche Bekanntmachung**

I. Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hemmerich

Gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Auflösungsbeschluss der Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes Hemmerich vom 14.01.1996 von mir heute genehmigt und der Wasser- und Bodenverband Hemmerich aufgelöst worden. Für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der Verband bis zum Abschluss der erforderlichen Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.

Die Verbandsauflösung wird hiermit gemäß den §§ 62 Abs. 3 und 67 WVG in Verbindung mit § 13 Ausführungsgesetz zum WVG (AGWVG NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 248/SGV. NRW. 77) öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

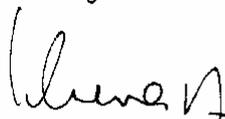
II. Abwicklung

Die Abwicklung des Verbandes obliegt nach § 63 WVG dem Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes Hemmerich; Vorstandsvorsteher ist Herr Hans Horst Fassbender, Pütz-gasse 29, 53332 Bornheim-Hemmerich.

Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Wasser- und Bodenverband Hemmerich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung beim Vorstandsvorsteher schriftlich anzumelden.

Siegburg, den 29.07.2008
Az.: 66.02-03.71.03-2008-01831-Be

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:



Schwarz
Umweltdezernent